

Energie-Info

# Kooperationsvereinbarung Gas VII

Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen

Berlin, 30. Juni 2014

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

**VKU Verband kommunaler  
Unternehmen e. V.**  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

**GEODE**  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin



# **Wesentliche Änderungen durch die Kooperationsvereinbarung VII zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV VII)**

## **1 Hintergrund**

Die Verbände BDEW, VKU und GEODE entwickeln seit 2006 gemeinsam die Kooperationsvereinbarung der Netzbetreiber zum Netzzugang Gas, in der die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit für einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang geregelt sind und erfüllen damit die gesetzlichen Verpflichtungen des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 20 Abs. 1 b EnWG) und der Gasnetzzugangsverordnung (§ 8 Abs. 6 GasNZV).

Aufgrund von regulatorischen und gesetzgeberischen Vorgaben, Änderungswünschen aus dem Markt sowie notwendigen Klarstellungen ergibt sich Anpassungsbedarf der bestehenden KoV VI.

Wie auch in den Vorjahren wurden wesentliche Änderungsvorschläge mit der BNetzA erörtert und mit den Netznutzerverbänden diskutiert. .

## **2 Struktur der KoV VII**

Die bewährte Struktur, bestehend aus dem Hauptteil, den Standardverträgen als Anlagen, sowie den ausdrücklich benannten Leitfäden wird auch in der KoV VII beibehalten.

Neu aufgenommen wurden der Leitfaden „Krisenvorsorge Gas“ und der Leitfaden „Prozessbeschreibung: Netzbetreiberwechsel“.

## **3 Wirksamwerden der KoV VII zum 1. Oktober 2014**

Die Wirksamkeit von Änderungen der Kooperationsvereinbarung richtet sich jeweils nach den Vorschriften der geltenden Kooperationsvereinbarung. Diese sieht vor, dass BDEW, VKU und GEODE die Notwendigkeit von Änderungen prüfen und über diese Änderungen entscheiden. Die Änderungsfassung ist nach § 64 der derzeit geltenden Kooperationsvereinbarung VI den Vertragspartnern regelmäßig drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung zuzuleiten. Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens 1 Monat nach Zugang der Information über die Änderungen der Kooperationsvereinbarung gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zur Änderung.

Netzbetreiber müssen somit der Kooperationsvereinbarung nicht erneut beitreten oder neu unterschreiben, damit die Änderungen auch gegenüber ihnen wirksam werden.

Die Verbände BDEW, VKU und GEODE weisen darauf hin, dass einige Änderungen der Kooperationsvereinbarung den Prozess der internen Bestellung betreffen und damit bereits zum 15. Juli 2014, dem Bestelltermin, zu berücksichtigen sind. Eine entsprechende Information wurde den Vertragspartnern der Kooperationsvereinbarung vorab, Mitte Juni 2014, durch die Verbände übermittelt. Auch das Berechnungstool zur Ermittlung der Bestellkapazität im

Rahmen der internen Bestellung wurde an die neuen Gegebenheiten angepasst und ist auf den Internetseiten der Verbände verfügbar.

#### **4 Vorgehen bei der Anpassung der Verträge gegenüber Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen**

Die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung sind verpflichtet, die Standardverträge in der aktuell geltenden Fassung Dritten gegenüber zu verwenden. Dies erfordert auch eine Anpassung der in diesem Jahr geänderten Standardklauseln der Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5 von bestehenden Vertragsverhältnissen.

Um eine diskriminierungsfreie und unverzügliche Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, sollten die Netzbetreiber von bestehenden, vertraglich vereinbarten Anpassungsrechten Gebrauch machen.

##### **Lieferantenrahmenvertrag**

Aufgrund der Verpflichtung der Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung, die Standardverträge Dritten gegenüber in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, ist auch die Anpassung des bestehenden Lieferantenrahmenvertrags (Anlage 3) notwendig.

Zur Unterstützung der Verteilernetzbetreiber haben die Verbände BDEW, VKU und GEODE ein Beispiel für ein Anschreiben an die Transportkunden zur Anpassung des nach Kooperationsvereinbarung VI mit Transportkunden bestehenden Lieferantenrahmenvertrages an die geänderten Standardbedingungen der Anlage 3 zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung VII erarbeitet, das allen Gasnetzbetreibern als Anlage zu dieser Energie-Info zur Verfügung gestellt wird. Nähere Erläuterungen, was bei der Erstellung des Anschreibens und der Anpassung zu beachten ist und inwieweit netzbetreiber-individuelle Ergänzungen erforderlich sind, wurden in dem Anschreiben als Hinweise aufgenommen.

#### **5 Inhaltliche Schwerpunkte der Änderungen der Kooperationsvereinbarung**

Im Folgenden werden Änderungen an Bestandteilen der Kooperationsvereinbarung dargestellt, die von besonderer Relevanz für die Vertragspartner sind.

##### **5.1 Hauptteil der Kooperationsvereinbarung**

Im Hauptteil wurden insbesondere zu folgenden Themen relevante Anpassungen vorgenommen.

### **5.1.1 Marktgebietszuordnung § 5 KoV, Anlage 1, 2, 3 und 4 sowie Leitfaden Bilanzkreismanagement**

Die Verbände haben einen Vorschlag erarbeitet, wonach es Fernleitungsnetzbetreibern ermöglicht wird, Netzkopplungspunkte eines nachgelagerten Netzbetreibers einem anderen Marktgebiet zuzuordnen. Diese Neuordnung muss innerhalb einer Frist von drei Jahren und einem Monat dem nachgelagerten Netzbetreiber angekündigt werden. Der Netzbetreiber wiederum muss seine Transportkunden mit einer Frist von 3 Jahren über die Änderung der Marktgebietszuordnung der betroffenen Ausspeisepunkte informieren. Sollte der Marktgebietswechsel innerhalb einer kürzeren Frist erfolgen müssen, soll für die Fälle, in denen ein Transportkunde aufgrund bestehender Bezugsverträge dem Wechsel in dieser kürzeren Frist widersprochen hat, übergangsweise eine Bilanzierung der betroffenen Ausspeisepunkte im alten Marktgebiet stattfinden. Auftretende Differenzen sollen zwischen den Marktgebietsverantwortlichen ausgeglichen werden.

Zudem möchten die Verbände darauf hinweisen, dass auf Wunsch der BNetzA die Frist zur Vorankündigung gegenüber dem Transportkunden ab der KoV VIII auf 2 Jahre und 4 Monate verkürzt wird. Dies sollte entsprechend bei eventuellen Vertragsabschlüssen berücksichtigt werden.

### **5.1.2 Fristen für Änderungen der Gasbeschaffenheit, insbesondere Marktraumumstellung von L- auf H-Gas § 23 KoV, Anlage 1, 2, 3, und Leitfaden Bilanzkreismanagement**

Da sich im Rahmen der Planungen für erforderliche Marktraumumstellungen von L- auf H-Gas in den nächsten Jahren herausgestellt hat, dass mit einer allgemeinen Vorlauffrist von 3 Jahren ein genauer Umstellungstermin meist noch nicht benennbar ist, sind die Fristen entsprechend konkretisiert bzw. angepasst worden. Der Netzbetreiber ist danach zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit ohne Zustimmung des Transportkunden mit folgenden Vorlauffristen berechtigt: Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden mindestens 3 Jahre vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Die Mitteilung des konkreten Umstellungstermins, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Netzbetreiber abweichend davon auch eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit umsetzen.

Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern über die Änderung der Gasbeschaffenheit informieren.

Analog zu Punkt 5.1.1 möchten die Verbände darauf hinweisen, dass auf Wunsch der BNetzA die Frist zur Vorankündigung gegenüber dem Transportkunden ab der KoV VIII auf 2 Jahre und 4 Monate verkürzt wird. Auch dies sollte entsprechend bei eventuellen Vertragsabschlüssen berücksichtigt werden.

### 5.1.3 Anpassungen der internen Bestellung Abschnitt 2 §§ 11 bis 21 KoV

Den Regelungen zur internen Bestellung wurden Änderungen eingearbeitet, die einer erhöhten Transparenz bei der Vergabe von Kapazitäten dienen sollen. So ist unter anderem eine neue Regelung vorgesehen, die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, die folgenden Kapazitätsangaben je Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone und unter Nennung des nachgelagerten Netzbetreibers auf ihrer jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen:

- Abgegebene interne Bestellung
- Vereinbarte zeitlich nicht befristet feste Kapazitäten
- Angebotene zeitlich befristet feste Kapazitäten
- Vereinbarte zeitlich befristet feste Kapazitäten
- Angebotene unterbrechbare Kapazitäten
- Vereinbarte unterbrechbare Kapazitäten
- Mitgeteilter aggregierter Wert der geschützten Letztverbraucher
- Mitgeteilter aggregierter Wert der systemrelevanten Gaskraftwerke

Die Veröffentlichung erfolgt einmal jährlich bis zum 15. November. Aktualisierungen bei unterjährigen Kapazitätsanpassungen erfolgen nicht.

Die Verpflichtung des vorgelagerten Netzbetreibers zur Begründung soll künftig nicht nur für den Fall der zeitlichen Befristung von Kapazitäten, sondern auch bei unterbrechbaren Kapazitäten gelten. Dabei ist jeweils die konkrete Situation im Netz mit Auswirkung auf den nachgelagerten Netzbetreiber zu berücksichtigen und soweit möglich eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung, d.h. ein Ausblick auf künftige Bestelljahre durch den Fernleitungsnetzbetreiber abzugeben.

Vorgelagerte Netzbetreiber sind zudem verpflichtet, in den Fällen, in denen nicht die gesamte interne Bestellmenge an festen Kapazitäten zugesagt werden kann, den nachgelagerten Netzbetreibern bis zum 15.10. eines Jahres den nicht als feste Kapazität zugesagten Anteil als zeitlich befristet feste Kapazitäten und/oder unterbrechbare Kapazitäten anzubieten. Bislang bestand hierzu lediglich eine Bemühensklausel. Lehnt der nachgelagerte Netzbetreiber das Angebot innerhalb von 10 Werktagen nicht vollständig oder anteilig ab, gilt das Angebot insoweit als angenommen. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat nach dem 15.10. die Möglichkeit, dem nachgelagerten Netzbetreiber die zugesagten unterbrechbaren Kapazitäten zur Umwandlung in feste bzw. zeitlich befristet feste Kapazitäten anzubieten.

Die bestehende Regelung zur Langfristprognose wurde um Informationspflichten ergänzt, die eine bessere Langfristprognose der Fernleitungsnetzbetreiber über den Kapazitätsbedarf ermöglicht. Explizit werden die nachgelagerten Netzbetreiber verpflichtet, einmalig für das Bestelljahr 2015 im Rahmen der internen Bestellung das ursprünglich innerhalb der letzten 10 Jahre im Netzgebiet vorhandene Leistungspotenzial von Speicherinfrastruktur unabhängig von ihrer Eigenschaft als netzzugehöriger Speicher zu melden.

Darüber hinaus werden die Netzbetreiber ihre Langfristprognose anhand der folgenden Angaben im Rahmen der internen Bestellung plausibilisieren:

- Trends der Verbrauchs- und Leistungsentwicklung zu verschiedenen Sektoren (Haushalte; Gewerbe, Handel, Dienstleistung; Industrie und Kraftwerke) in Form der Kategorien „rückläufig“, „konstant“ und „steigend“ einschließlich einer kurzen Begründung,
- kapazitätsreduzierende Instrumente unterteilt nach Anlagen- bzw. Vertragsart einschließlich der in der internen Bestellung bzw. der Langfristprognose je Jahr als kapazitätsreduzierend angesetzten Werte (Netzpuferentwicklungen sind in Form von Trends darzustellen) sowie
- konkrete Projekte soweit vorhanden und soweit sie zusätzlichen Kapazitätsbedarf verursachen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber werden dafür rechtzeitig eine inhaltlich einheitliche Abfrage abstimmen und zur Verfügung stellen. Die nachgelagerten Netzbetreiber erhalten die einheitliche Abfrage jeweils von ihrem vorgelagerten Netzbetreiber.

Bereits im Rahmen des letztjährigen KoV-Änderungsprozesses wurde eine Regelung zur Konkretisierung der in den §§ 16, 16a EnWG geregelten Zusammenarbeit der Netzbetreiber im Falle einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in den Hauptteil der KoV eingefügt (§ 21 KoV – Systemverantwortung). Diese Regelung soll nunmehr durch den neuen Leitfadens Krisenvorsorge Gas weiter konkretisiert werden. Der neue Leitfaden „Krisenvorsorge Gas“ beschreibt in erster Linie prozessuale Abläufe und damit verbundene Informationspflichten sowie Kommunikationswege für eine koordinierte Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 und § 16a (EnWG), insbesondere zwischen vorgelagerten und nachgelagerten Netzebenen. Der Leitfaden wurde in einer ersten Fassung bereits unverbindlich durch den BDEW veröffentlicht. In dieser nunmehr überarbeiteten Fassung soll der Leitfaden Bestandteil der KoV VII werden.

#### **5.1.4 Anpassung der Vertragslaufzeiten für Ein- und Ausspeiseverträge**

Bezüglich der Vertragslaufzeit für Ein- und Ausspeisekapazitäten für alle Punkte außer GÜP und MÜP haben sich die Fristen für den frühesten Zeitpunkt des möglichen Vertragsabschlusses geändert. Dabei wurde der Zeitpunkt des Vertragsbeginns an die entsprechenden Auktionsfenster auf der Primärkapazitätsplattform PRISMA angepasst. Eine entsprechende Anpassung erfolgt für Verträge mit einer Laufzeit von einem Quartal, weniger als einem Jahr, aber nicht gleich einem Quartal und weniger als einem Monat.

#### **5.1.5 Pönale für nicht erfolgte Mehr-/Mindermengenabrechnung § 50 KoV sowie Leitfaden „Bilanzkreismanagement Gas“**

Im Hinblick auf die des Öfteren aufgetretenen Netzkontenschiefstände wurden auch die Regelungen zur Netzkontoabrechnung überprüft. Für die KoV VII wurde jedoch vereinbart, keine

Anpassung diesbezüglich vorzunehmen, sondern stattdessen Anreize zur Abrechnung der Mehr- und Mindermengen aufzunehmen. Bei Überschreitung der Fristen für die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen eines Netzbetreibers gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen wird zukünftig eine Pönale an den Marktgebietsverantwortlichen fällig. Die Höhe der Pönale soll sich dabei nach der jährlichen Ausspeisemenge des Unternehmens richten, das der Verpflichtung zur Abrechnung von Mehr-/Mindermengen nicht nachkommt. Diese Pönaleregulierung soll für alle nach dem 1. Oktober 2014 fällig werdenden Mehr-/Mindermengenabrechnungen Anwendung finden.

## **5.2 Änderung der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (Anlage 1 KoV)**

### **5.2.1 Anpassung Frist zur Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise sowie Frist zur Rückgabe der Kapazitäten**

Um eine entsprechende Abwicklung der eingebrachten Day Ahead Kapazitäten in den Systemen der FNB zu ermöglichen wurde eine Frist zur entsprechenden Einbringungen ergänzt. Somit müssen laut § 7 Ziff. 3 der Anlage 1 gebündelte oder ungebündelte Nicht-Day Ahead Kapazitätsprodukte bis spätestens 12 Uhr des Werktags vor dem Liefertag eingebracht werden.

Auch für die Rückgabe von Kapazitäten durch den Transportkunden an den Fernleitungsnetzbetreiber wurde eine neue Frist aufgenommen. § 16 Ziff. 5 der Anlage 1 regelt jetzt, dass sofern ein Transportkunde eine Kapazität bis spätestens 9:00 Uhr am 7. Kalendertag vor dem Tag der Mitteilung über die Höhe der in einer Jahres-, Quartals- oder Monatsauktion angebotenen Kapazität zurückgibt, diese Kapazität bei der Berechnung der vermarktbaren Kapazität für die jeweilige Auktion berücksichtigt wird. Wird eine Kapazität nach dieser Frist zurückgegeben, kann dies nicht gewährleistet werden. Bei Nichtberücksichtigung wird die Kapazität in den nachfolgenden Auktionen für Produkte mit kürzerer Laufzeit angeboten.

### **5.2.2 Änderung zur Instandhaltung**

Hinsichtlich langfristigerer Einschränkungen in Folge von geplanten Instandhaltungsmaßnahmen wurde in § 28 Ziff. 2 eine Verpflichtung des Fernleitungsnetzbetreibers zur Information des Transportkunden 15 Werktage vor Beginn einer möglichen Einschränkung der Netznutzung über deren Dauer sowie über die Wahrscheinlichkeit, aufgenommen.

Ziff. 3 regelt zudem, dass der Fernleitungsnetzbetreiber bei Instandhaltungsmaßnahmen die länger als 14 Tage andauern – bis zum Ende der Einschränkung – in dem entsprechenden Umfang dem Transportkunden für die vertraglich fest vereinbarte Kapazität das Entgelt für eine entsprechende unterbrechbare Kapazität in Rechnung stellt. Dies gilt kumuliert für das jeweilige Gaswirtschaftsjahr.

### **5.3 Änderung des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Anlage 3 KoV)**

Inhaltliche Änderungen der Anlage 3 betreffen im Wesentlichen die oben erläuterten Regelungen zur Änderung der Marktgebietszuordnung und der Gasbeschaffenheit sowie die Umsetzung der steuerrechtlichen Vorgaben des Reverse-Charge-Verfahrens. Zu den bisher von den Transportkunden in Einzelpunkten immer wieder kritisierten Regelungen zu Sicherheitsleistung, Vorauszahlung und Kündigung konnten einvernehmliche Kompromisslösungen gefunden und eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung vorgenommen werden. Erstmalig konnte die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Abwicklung von Vorauszahlungen durch die Aufnahme einer gesonderten Klausel in die Verträge erreicht werden.

### **5.4 Änderung des Bilanzkreisvertrags (Anlage 4 KoV)**

Aufgrund der bevorstehenden Änderungen zum Bilanzierungssystem Gas sahen die Verbände die Notwendigkeit, eine Änderung des Bilanzkreisvertrages analog der Anlage 1 zu ermöglichen. Entsprechend wurde § 30 Ziff. 2 der Anlage angepasst, damit eine Vertragsanpassung möglich ist, sofern ein berechtigtes Interesse des Marktgebietsverantwortlichen an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung der Bilanzierung besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen auf der Erstellung standardisierter Bilanzkreisverträge gemäß § 3 Abs. 2 GasNZV beruhen. Das bisherige Widerspruchsrecht des Transportkunden wurde durch eine Kündigungsklausel ersetzt. Im Gegensatz zur Anlage 1 muss der Kunde aber keinen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil durch die Vertragsänderung nachweisen, um kündigen zu können.

### **5.5 Neuer Leitfaden „Prozessbeschreibung Netzbetreiberwechsel“**

Der neue Leitfaden „Prozessbeschreibung Netzbetreiberwechsel“ beschreibt die durchzuführenden Marktprozesse, wenn die Verantwortung eines Netzbetreibers für Zählpunkte in einem Netzgebiet auf einen anderen Netzbetreiber übergeht (z.B. in Folge eines Konzessionsübergangs). Weiterhin werden spezielle Regelungen für die Abwicklung der täglich laufenden Marktprozesse während und nach dem Übergang der Verantwortung für die Zählpunkte beschrieben.

Der Leitfaden umfasst übergreifend die Bereiche Strom und Gas. Die Verbindlichkeit unter den Rahmenbedingungen der KoV gilt nur, soweit die Regelungen den Bereich Gas betreffen. Sie treten zum 1. April 2015 in Kraft. Regelungen, die ausschließlich im Bereich Strom Anwendung finden, werden nicht von der Kooperationsvereinbarung Gas erfasst.

### **5.6 Änderungen Leitfaden „Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“**

In dem Leitfaden „Abwicklung von Standardlastprofilen“ wurde ein neues Kapitel aufgenommen, das die Berechnung und Anwendung des Kundenwertes beschreibt. Der Kundenwert,



eine SLP-spezifische und temperaturbezogene Tagesverbrauchsprognose, stellt dabei für die Anwender den Systemparameter dar, auf dem die Berechnungen für die bilanzierungsrelevanten Prognosemengen beruhen. Das genaue hierzu empfohlene Vorgehen, die regelmäßigen Aktualisierungen der Werte durch den Netzbetreiber und der Zusammenhang mit der Jahresverbrauchsprognose werden in dem Kapitel dargestellt. Zudem ist dem Transportkunden der Jahresverbrauch als Prognose des Netzbetreibers zu jeder SLP-Ausspeisestelle gemäß § 24 Abs.4 Gasnetzzugangsverordnung mitzuteilen.

**Ansprechpartner:**

**BDEW**

Frau Franziska Kronberg (Netz)  
Tel.: 030/300199-1131  
E-Mail: franziska.kronberg@bdew.de

Frau RAin Ilka Gitzbrecht (Recht)  
Tel.: 030/300199-1520  
E-Mail: ilka.gitzbrecht@bdew.de

Frau Katharina Stecker (Handel)  
Tel.: 030/300199-1562  
E-Mail: katharina.stecker@bdew.de

**VKU**

Frau Isabel Orland (Netz)  
Tel.: 030/58580-196  
E-Mail: orland@vku.de

Herr RA Viktor Milovanović (Recht)  
Tel.: 030/585 80-135  
E-Mail: milovanovic@vku.de

Frau Silvia Wild (Handel)  
Tel.: 030/58580-188  
E-Mail: wild@vku.de

**GEODE**

Herr Christian Thole  
Tel.: 030/611284070  
E-Mail: info@geode.de